

## **Marktsatzung für die Märkte Josefsmarkt Schätzelemarkt und Nikolausmarkt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 16. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Tengen betreibt die Märkte: Josefsmarkt, Nikolausmarkt und den Schätzelemarkt mit Ausstellungen und Volksfest als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Marktbereich**

Der Josefsmarkt sowie Nikolausmarkt findet im Altstadtbereich in der Stadtstraße, zwischen dem Volksbankgebäude und dem Anwesen Stadtstr. 33 statt.  
Der Schätzelemarkt findet in der Marktstraße, Verbindungsstraße Marktstraße - Festplatz, Roosäcker und Stadtstraße statt.

### **§ 3 Markttage und Marktzeit**

Der Josefsmarkt findet immer am zweiten Sonntag im März von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, der Nikolausmarkt am letzten Freitag im November von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.  
Der 2-tägige Schätzelemarkt findet am letzten Oktoberwochenende statt, wenn der Montag nicht auf Allerheiligen ( 1. November ) fällt, und dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Standplätze**

1. Standplätze werden an allen drei Märkten nur auf Antrag zugeteilt. Im Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes muß folgendes enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Geschäftsinhabers
- b) Gegenstand des Unternehmens
- c) Anzahl der Frontmeter, welche der Verkaufsstand hat.

2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Plätze.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
4. Die Zulassung kann versagt werden, wenn:
  - a) der Platz nicht ausreicht,
  - b) durch bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke der Platz nicht zur Verfügung steht,
  - c) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:
  - a) ein Verstoß gegen die Marktsatzung vorliegt,
  - b) die Marktgebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden.
6. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Märkten nur Verkaufswagen,- anhängler, und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder Tiefe der Verkaufseinrichtungen oder Höchstmaß für Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen. Im übrigen sind Lebensmittel in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und gegen unkontrolliertes Berühren zu schützen.
4. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

## **§ 6 Verhalten auf dem Markt**

1. Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten.
2. Während der Marktzeit ist es insbesondere unzulässig;
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) Werbematerial aller Art zu verteilen;
  - c) Lautprecher- oder Megaphonwerbung zu betreiben;
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
4. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

## **§ 7 Marktaufsicht**

1. Die Marktaufsicht wird vom Beauftragten der Stadt (Marktmeister/in) ausgeübt. Den Anweisungen ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Marktaufsicht behält sich das Recht vor, bei entsprechender Wetterlage den Markt vorzeitig zu beenden.

## **§ 8 Sauberhaltung des Marktes**

1. Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von einem Standplatz sind zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzuführen. Widrigenfalls wird auf Kosten des Standplatzinhabers die Standfläche gereinigt, bzw. der Abfall entsorgt.  
Die Zulassung für kommende Märkte kann aufgrund solch eines Verstoßes versagt werden.

## **§ 9 Verkehrsregelung**

1. Die Marktfläche ist an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach Sperrung bis zum Marktbeginn sowie nach Marktende bis zur Freigabe der Straßen und Plätze dürfen diese nur zum Transport von Waren, Marktgeräten und Abfällen befahren werden. Ausgenommen hiervon ist der Rettungsdienst.
2. Verkaufseinrichtungen, Verpackungen, Leergut sowie nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Marktende abtransportiert werden.

3. Waren oder Gegenstände dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Sicht auf andere Stände nicht beeinträchtigt wird.
4. Zugänge zu Geschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt sein.

### **§ 10 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Verantwortung. Die Stadt Tengen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Beschicker haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt wurde,
  - b) entgegen § 4 Abs. 5 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 6 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 - 5 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
  - e) entgegen § 6 Abs. 2 a Waren im Umhergehen anbietet sowie  
entgegen § 6 Abs. 2 b Werbematerial aller Art verteilt  
entgegen § 6 Abs. 2 c Lautsprecher- oder Megaphonwerbung betreibt,
  - f) entgegen § 6 Abs. 3 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
  - g) gegen die Bestimmungen des § 8 über die Sauberhaltung der Jahrmärkte verstößt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,00 DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarkt-, Rindvieh- und Ferkelmarkt-Satzung vom 11.06.1980 außer Kraft.

Tengen, den 28. Oktober 1996



Groß, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg ( GemO ) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.